

# RS OGH 2016/12/21 16Ok11/16b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2016

## Norm

KartG §10

### Rechtssatz

Die Anmeldung eines Zusammenschlusses kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Absicht der beteiligten Unternehmer erkennbar ist, den angemeldeten Zusammenschluss innerhalb einer absehbaren Zeit vorzunehmen, und wenn Klarheit über die genauen Strukturen des Zusammenschlusses und den Zeitplan zur Umsetzung vorliegt; „Eventualanträge“ bzw. „Eventualanmeldungen“ sind im Rahmen von Zusammenschlussanmeldungen nicht möglich.

### Entscheidungstexte

- RS0131144">16 Ok 11/16b  
Entscheidungstext OGH 21.12.2016 16 Ok 11/16b  
Veröff: SZ 2016/142

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0131144

### Im RIS seit

08.02.2017

### Zuletzt aktualisiert am

31.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)